Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/1d8fa24f-36a0-3860-b448-99ee84e01a52

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb der Dampfkesselanlagen Teil I Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 601 Blatt 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 601 Blatt 1
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRD 601 Blatt 1 - Allgemeines (1)

Der Betreiber einer Dampfkesselanlage ist dafür verantwortlich, daß

(1) die Sicherheitseinrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden,

(2) die Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen - Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV - TRD 601 Blatt 2 -, die Betriebsanleitungen der Herstellerfirmen sowie die Unfallverhütungsvorschriften befolgt werden,

(3) die Anlage sachgemäß instand gehalten wird,

(4) Teile der Dampfkesselanlage, die sich in einem gefahrdrohenden Zustand befinden, umgehend außer Betrieb gesetzt werden (siehe auch TRD 601 Blatt 2 Abschnitt 4) und

(5) die Allgemeine Anweisung für die Wartung von Dampfkesselanlagen - Betriebsvorschriften für Dampfkessel der Gruppe IV - TRD 601 Blatt 2 - am Ort der Beaufsichtigung sichtbar und dauerhaft ausgelegt wird;

(6) bei der Erprobung der Dampfkesselanlage die Forderungen gemäß Anhang zu § 6 Abs. 1 Nr. 16 der Dampfkesselverordnung eingehalten wird,

(7) an Bord von Seeschiffen die Verordnung über Seetagebücher (Seetagebuchverordnung - (SeeTgbV) eingehalten wird.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH